

Rechtliche Informationen

2001-10-01

2. Novelle zum Ärztegesetz

Im August 2001 wurde vom Bund die 2. Novelle zum Ärztegesetz kundgemacht. Sie enthält **viele Verbesserungen und Absicherungen für Patienten!** Sie finden hier zuerst eine **Kurzinformation** und anschließend den **Gesetzestext**.

Kurzinformation

Die 2. Novelle zum Ärztegesetz enthält unter anderem einige für Patienten und für die Patienten-anwaltschaften wichtige Änderungen:

- **Ausdrückliche** Verpflichtung des Arztes **Einsicht** in die Dokumentation (Krankenakt) zu **geben** oder gegen Kostenersatz **Abschriften** zu ermöglichen. Diese Verpflichtung hat zwar schon bisher bestanden, sie ist aber nunmehr auch im Ärztegesetz ausdrücklich verankert.
- Bestimmungen zum **Schutz der Gesundheitsdaten** der Patienten, wenn ein Nachfolger die Ordination übernimmt bzw. für den Fall des Ablebens des Arztes.
- Verbesserungen der **Durchsetzung von Schadenersatzansprüchen**: **Der Lauf der Verjährungsfrist - bisher: 3 Jahre ab Kenntnis des Schadens und des Schädigers - wird gehemmt, wenn ein Patientenanwalt um Vermittlung ersucht wird.** Die Hemmung des Laufes der Verjährungsfrist endet spätestens nach Ablauf von 18 Monaten, ab dem Datum der Einbringung beim Patientenanwalt.

Diese Bestimmung erleichtert die Arbeit der Patientenanwälte besonders in jenen Fällen, bei denen die Verjährung unmittelbar bevorsteht. Hier wird in Zukunft mehr Zeit als bisher zur Verfügung stehen, um den Patienten zu ihrem Recht zu verhelfen.

Darüber hinaus wird es den Ärzten nun ausdrücklich erlaubt, an der Feststellung des Sachverhaltes mitzuwirken; also auch die Patientenanwälte bei ihrer Arbeit zu unterstützen.

Ein solches Mitwirken führt nicht zur Leistungsfreiheit des Haftpflichtversicherers.

NÖ Patienten- und Pflegeanwaltschaft

Rennbahnstrasse 29 . A 3109 St Pölten . Tor zum Landhaus

Telefon: 02742/9005 -15575 Fax: 02742/9005 – 15660

E-mail: post.ppa@noel.gv.at . Internet: www.patientenanwalt.com

Rechtliche Informationen

2001-10-01

2. NOVELLE ZUM ÄRZTEGESETZ

Gesetzestext

Einsicht, Abschriften

§ 51 Abs. 1:

1) Der Arzt ist verpflichtet, dem Patienten Einsicht in die Dokumentation zu gewähren oder gegen Kostenersatz die Herstellung von Abschriften zu ermöglichen.

Schutz der Gesundheitsdaten

§ 51 Abs. 4 und 5:

4) Der Kassenplanstellennachfolger, sofern ein solcher nicht gegeben ist der Ordinationsstättennachfolger, hat die Dokumentation von seinem Vorgänger zu übernehmen und für die der Aufbewahrungspflicht entsprechende Dauer aufzubewahren. Er darf sie nur mit Zustimmung des betroffenen Patienten zur Erbringung ärztlicher Leistungen verwenden. Bei Auflösung der Ordinationsstätte ohne ärztlichen Nachfolger ist die Dokumentation vom bisherigen Ordinationsstätteninhaber für die der Aufbewahrungspflicht entsprechende Dauer aufzubewahren. Gleiches gilt für die Tätigkeit als Wohnsitzarzt.

5) Im Falle des Ablebens des bisherigen Ordinationsstätteninhabers oder des Wohnsitzarztes, sofern nicht Abs. 4 erster und zweiter Satz Anwendung findet, ist sein Erbe oder sonstiger Rechtsnachfolger unter Wahrung des Datenschutzes verpflichtet, die Dokumentation für die der Aufbewahrungspflicht entsprechende Dauer gegen Kostenersatz dem Amt der zuständigen Landesregierung oder einem von diesem Amt benannten Dritten zu übermitteln. Im Falle automationsunterstützter Führung der Dokumentation ist diese, falls erforderlich, nach entsprechender Sicherung der Daten auf geeigneten Datenträgern zur Einhaltung der Aufbewahrungspflicht, unwiederbringlich zu löschen: dies gilt auch in allen anderen Fällen, insbesondere nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist, in denen die Dokumentation nicht mehr weitergeführt wird.

Rechtliche Informationen

2001-10-01

2. NOVELLE ZUM ÄRZTEGESETZ

Gesetzestext

Durchsetzen von Schadenersatzansprüchen

§ 58a Abs. 1 und 2:

1) Hat eine Person, die behauptet, durch Verschulden eines Arztes bei dessen Beratung, Untersuchung oder Behandlung geschädigt worden zu sein, schriftlich eine Schadenersatzforderung erhoben, so ist der Lauf der Verjährungsfrist gehemmt, von dem Tag, an welchem der bezeichnete Schädiger, sein bevollmächtigter Vertreter oder sein Haftpflichtversicherer oder der Rechtsträger jener Krankenanstalt, in welcher der genannte Arzt tätig war, schriftlich erklärt hat, zur Verhandlung über eine außergerichtliche Regelung der Angelegenheit bereit zu sein. Diese Hemmung tritt auch ein, wenn ein Patientenanwalt oder eine ärztliche Schlichtungsstelle vom angeblich Geschädigten oder vom angeblichen Schädiger oder von einem ihrer bevollmächtigten Vertreter schriftlich um Vermittlung ersucht wird, in welchem Falle die Hemmung an jenem Tag beginnt, an welchem dieses Ersuchen beim Patientenanwalt oder bei der ärztlichen Schlichtungsstelle einlangt. Die Hemmung des Laufes der Verjährungsfrist endet mit dem Tag, an welchem entweder der angeblich Geschädigte oder der bezeichnete Schädiger oder einer ihrer bevollmächtigten Vertreter schriftlich erklärt hat, dass er die Vergleichsverhandlungen als gescheitert ansieht oder durch den angerufenen Patientenanwalt oder die befassende ärztliche Schlichtungsstelle eine gleiche Erklärung schriftlich abgegeben wird, spätestens aber 18 Monate nach Beginn des Laufes dieser Hemmungsfrist.

2) Für den Fall des Bestehens einer Haftpflichtversicherung begründet die Mitwirkung des ersatzpflichtigen Versicherungsnehmers an der objektiven Sachverhaltsfeststellung keine Obliegenheitsverletzung, die zur Leistungsfreiheit des Versicherten führt.“